

Informationsbogen für Einleger

| | |
|--|---|
| Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen | |
| Einlagen bei Allianz Investmentbank Aktiengesellschaft Hietzinger Kai 101-105 1130 Wien Österreich sind geschützt durch: | Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. Börsegasse 11 1010 Wien Österreich Tel.: +43 1 5339803 - 0 Fax: +43 1 5339803 - 5 Email: office@einlagensicherung.at http://www.einlagensicherung.at (1) |
| Sicherungsobergrenze: | 100.000 EUR pro Person pro Kreditinstitut (2) |
| Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben: | Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR (2) |
| Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben: | Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3) |
| Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts: | 20 Arbeitstage (4) |
| Währung der Erstattung: | Euro |
| Kontaktdaten: | Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. Börsegasse 11 1010 Wien Österreich Tel.: +43 1 5339803 - 0 Fax: +43 1 5339803 - 5 Email: office@einlagensicherung.at |
| Weitere Informationen: | http://www.einlagensicherung.at |
| Empfangsbestätigung durch den Einleger: (Nur bei Eröffnung der Geschäftsbeziehung notwendig) | |
| Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte) | |
| <p>(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem: Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Fall einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR vom Einlagensicherungssystem erstattet.</p> <p>(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze: Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherheitsfall eingetreten ist.</p> | |

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Grundsätzlich werden die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt (Grundsatz der Aufteilung zu gleichen Teilen). Für den Fall, dass Sie Ihrem Kreditinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben, wird bei der Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos gemäß diesem Aufteilungsschlüssel entsprechend berücksichtigt.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen (§ 12 ESAEG) sind Einlagen über 100.000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über <http://www.einlagensicherung.at>.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist Einlagensicherung der Banken & Bankiers, Gesellschaft m.b.H., Börsegasse 11, 1010 Wien, Österreich, office@einlagensicherung.at, +43 1 53398030-0. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen, ab dem 31. Dezember 2023 innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten. Ein Antrag Ihrerseits ist nicht erforderlich. Allerdings ist der Sicherungseinrichtung das Konto bekannt zu geben, auf das ausgezahlt werden soll.

Bei Vorliegen der Ausnahmen des § 14 Abs. 2 ESAEG kann die Erstattung durch eine Sicherungseinrichtung in bestimmten Fällen aufgeschoben werden, beispielsweise wenn:

- Ihr Anspruch auf Erstattung strittig ist;
- die Einlage Gegenstand einer Rechtsstreitigkeit ist;
- es sich um eine Einlage im Zusammenhang mit einer Treuhandtschaft handelt.

Hinsichtlich der Erstattung zeitlich begrenzt gedeckter Einlagen (siehe § 12 ESAEG), ist vom Einleger ein Antrag auf Erstattung innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalles an die Sicherungseinrichtung zu stellen und der Sicherungseinrichtung nachzuweisen, dass sämtliche Voraussetzungen des § 12 ESAEG erfüllt sind.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über <http://www.einlagensicherung.at>.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt.

Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

In Österreich ist die Einlagensicherung im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG) und in den §§ 37a, 93 und 93a sowie der Anlage zu § 37a Bankwesengesetz (BWG) geregelt. Den aktuellen Gesetzeswortlaut finden Sie im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS).